

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

<b>1. An die Gemeinde</b>	Nr. im Bauantrags-Verz. der Gemeinde	Nr. im Bauantrags-Verz. des Landratsamts
	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> <b>An</b> (untere Bauaufsichtsbehörde) Stadt Schwandorf -Bauamt- 92421 Schwandorf		
<input type="checkbox"/> <b>Erstschrift</b> <input type="checkbox"/> <b>Zweitschrift</b> <input type="checkbox"/> <b>Drittschrift</b>		

**Anzeige der Beseitigung**

**Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals**

**2. Bauherr**

Name	Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<b>Vertreter des Bauherrn:</b> Name	Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

**3. Vorhaben**

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

**4. Baugrundstück**

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

**5. Bei Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals**

Die bauliche Anlage ist ein Baudenkmal

Die bauliche Anlage ist in die Denkmalliste eingetragen

**6. Unterschriften**

Ort, Datum Schwandorf,	Unterschrift Entwurfsverfasser	Unterschrift Bauherr
---------------------------	--------------------------------	----------------------

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Bestellungen bitte an: EIBL VERLAG GmbH, Merianstr. 31, 86609 Donauwörth  
 Telefon: 09 06/18 52, Telefax: 09 06/2 33 84

## **Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige**

Reicht der auf dem Vordruck "Beseitigungsanzeige" vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gem. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden. Der Beginn der Beseitigung ist mit dem Vordruck „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen.

Hinweis: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes bzw. der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayBO bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes bzw. der Gebäude, an die angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Entsprechendes gilt, wenn sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Eine Bestätigung bzw. Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.